



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 14

München, 12. Dezember 2012

25. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
31.10.2012	2132.0-I Vollzug der Bauvorlagenverordnung	898
	II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	entfällt
	III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen	entfällt
	IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	962
	Literaturhinweise	962

2132.0-I
Vollzug der Bauvorlagenverordnung
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 31. Oktober 2012 Az.: IIB4-4102.2-002/99

An die Regierungen
 die unteren Bauaufsichtsbehörden
 die Gemeinden

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
- Anlage 1a Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen
- Anlage 2 Baubeschreibung
- Anlage 3 Stellungnahme der Gemeinde
- Anlage 4 Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen
- Anlage 5 Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen
- Anlage 6 Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen
- Anlage 7 Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen
- Anlage 8 Anzeige der Nutzungsaufnahme
- Anlage 9 Bescheinigung Standsicherheit I
- Anlage 10 Bescheinigung Standsicherheit II
- Anlage 11 Bescheinigung Brandschutz I
- Anlage 12 Bescheinigung Brandschutz II
- Anlage 13 Bescheinigung Brandschutz III
- Anlage 14 Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
- Anlage 15 Bescheinigung Baugrund
- Anlage 16 Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen
1. Aufgrund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl S. 792, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), werden die anliegenden Vordrucke
- Bauantrag und Abgrabungsantrag mit Erläuterungen
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV mit Erläuterungen
 - Baubeschreibung
 - Stellungnahme der Gemeinde
 - Beseitigungsanzeige mit Erläuterungen
 - Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme mit Erläuterungen
 - Bestimmung des Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO mit Erläuterungen
 - Baubeginnsanzeige mit Erläuterungen

- Anzeige der Nutzungsaufnahme
 - Bescheinigung Standsicherheit I
 - Bescheinigung Standsicherheit II
 - Bescheinigung Brandschutz I
 - Bescheinigung Brandschutz II
 - Bescheinigung Brandschutz III
 - Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage
 - Bescheinigung Baugrund
 - Bescheinigung sicherheitstechnische Anlagen
- bekannt gemacht und verbindlich eingeführt.

Die Anlage 3 (Stellungnahme der Gemeinde) wird zur Verwendung empfohlen.

2. Inhalt und grafische Anordnung der hiermit bekannt gemachten Vordrucke sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung (Farbgebung, Durchschreibebblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. Anträge, Anzeigen und Bescheinigungen, die in der Form des bekannt gemachten Vordrucks gestellt bzw. erstellt werden, sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für computergestützt hergestellte Vordrucke.
3. Die mit Bekanntmachung vom 14. April 2011 verbindlich eingeführten Vordrucke dürfen daneben – mit Ausnahme der Anlage 4 und der Anlage 7 – noch bis zum 30. Juni 2013 weiter verwendet werden, maßgeblich ist der Tag der Einleitung des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens (Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
4. Anträge auf Baugenehmigung, auf Abgrabungsgenehmigung und auf Vorbescheid, die Vorlage im Verfahren der Genehmigungsfreistellung, die Beseitigungsanzeige sowie die Anzeige des Baubeginns und der Nutzungsaufnahme sind nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke einzureichen. Die aufgeführten Sachverständigen-Bescheinigungen dürfen nur unter Verwendung bekannt gemachter und verbindlich eingeführter Vordrucke ausgestellt werden.
5. Planmappen dürfen auch künftig verwendet werden. Sie sollen in den Farben grün (Urschrift), rot (Ausfertigung für den Bauherrn) und beige (Ausfertigung für die Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist) gehalten sein. In der rechten oberen Ecke des Deckblatts sind Felder für den Namen des Antragstellers, das Aktenzeichen und den Namen der Gemeinde vorzusehen. Weitere Angaben der Bau- bzw. Abgrabungsantragsvordrucke oder Angaben für die Stellungnahme der Gemeinde dürfen nicht auf die Planmappen gedruckt werden.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Bekanntmachung vom 14. April 2011 (AllMBl S. 249) außer Kraft.

Josef Poxleitner
 Ministerialdirektor

Anlage 1

Über die Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung (Art. 64 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf Abgrabungsgenehmigung (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Vorlage im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans i. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplanes / Bezeichnung: _____	
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<input type="checkbox"/> Gebäudeklasse nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. _____ BayBO <input type="checkbox"/> Mittelgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GaStellV) <input type="checkbox"/> Großgarage (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 GaStellV)
<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des <u>Stand sicherheitsnachweises</u> ist nicht erforderlich; die Erklärung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.

Brandschutznachweis (Angabe nur erforderlich bei Bauvorhaben i. S. v. Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)	<input type="checkbox"/> soll bauaufsichtlich geprüft werden <input type="checkbox"/> wird durch Prüfsachverständigen bescheinigt
<input type="checkbox"/> bauliche Anlage mit Arbeitsstätte mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 2 Satz 3 BauVorIV)	
<input type="checkbox"/> Ein zusätzlicher Plansatz zur Weiterleitung an das Gewerbeaufsichtsamt liegt bei	
Das Bauvorhaben bedarf einer	<input type="checkbox"/> Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) <input type="checkbox"/> Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB) <input type="checkbox"/> Abweichung (Art. 63 Abs. 1 BayBO – soweit nicht Bescheinigung durch Prüfsachverständigen erfolgt) <input type="checkbox"/> denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 DSchG) <input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal <input type="checkbox"/> Ensemble <input type="checkbox"/> Nähe Denkmal
Vorbescheid zu diesem Antrag wurde <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> erteilt <input type="checkbox"/> abgelehnt Aktenzeichen:	

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		
Bestehende Dienstbarkeiten auf dem Baugrundstück		
<input type="checkbox"/> Abstandsflächen	<input type="checkbox"/> Geh- und Fahrrechte	<input type="checkbox"/> Überbaurechte <input type="checkbox"/> Stellplätze
<input type="checkbox"/> andere Rechte:		
Bestehende Abstandsflächenübernahme		
<input type="checkbox"/> Auf das Grundstück wurden Abstandsflächen aufgrund einer Erklärung i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommen. Flur-Nr. und Gemarkung des herrschenden Grundstücks / Bezeichnung des Begünstigten:		

4. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Fax
E-Mail		
<input type="checkbox"/> bauvorlageberechtigt nach Art. 61 BayBO		<input type="checkbox"/> keine Bauvorlageberechtigung
<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1	<input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2	<input type="checkbox"/> Abs. 3 <input type="checkbox"/> Abs. 4
Listen- / Architektennummer		Land
Berufsbezeichnung		
<input type="checkbox"/> Abs. 6 – 8	Land der Niederlassung	Anzeige / Bescheinigung ist erfolgt in (Bundesland)
<input type="checkbox"/> Abs. 9	Bauvorlageberechtigter	<input type="checkbox"/> sog. „Besitzständler“ (Art. 61 Abs. 5 BayBO in der bis zum 31.07 2009 geltenden Fassung)

5. Nachbarn

Allen Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Unterschrift vorzulegen.
Bitte angeben: Flur-Nr., Gemarkung, alle Eigentümer mit Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

a)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
e)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
f)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
g)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
h)		Unterschrift wurde erteilt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

weitere Nachbarn siehe Beiblatt

Antrag auf Benachrichtigung der Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, durch die Gemeinde gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO ja nein

Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag gem. Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO ja nein

Antrag auf Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung
(nur bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, Art. 66 Abs. 4 BayBO) ja nein

6. Bei Antrag auf Vorbescheid:

Frage(n), über die im Vorbescheid zu entscheiden ist, siehe Beiblatt

7. Anlagen			
	Anzahl		Anzahl
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan (§ 3 Nr. 1 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme (§ 3 Nr. 8 BauVorIV)	
<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (§ 3 Nr. 2 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> Antrag auf Ausnahme / Befreiung / Abweichung mit Begründung (§ 3 Nr. 9 BauVorIV)	
<input type="checkbox"/> Baubeschreibung (§ 3 Nr. 3 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> UVP-Unterlagen	
<input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis (§ 3 Nr. 4 BauVorIV)		<input type="checkbox"/> statistischer Erhebungsbogen	
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß (§ 3 Nr. 4 BauVorIV) Anlage 2 der BauVorIV		<input type="checkbox"/> Weitere Anlagen	
<input type="checkbox"/> Brandschutznachweis (§ 3 Nr. 5 BauVorIV)			
<input type="checkbox"/> Berechnungen (§ 3 Nr. 7 BauVorIV)			
<input type="checkbox"/> GFZ <input type="checkbox"/> GRZ <input type="checkbox"/> BMZ			

8. Hinweise zum Arbeitsschutz
 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung zu beachten. Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung oder Änderung einer Arbeitsstätte zur Beschäftigung von Mitarbeitern handelt, sind zusätzlich die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

9. Datenschutzrechtliche Hinweise
 Die Angaben in dem Antrag und in den nach der Bauvorlagenverordnung beizufügenden Unterlagen werden für das Genehmigungsverfahren bzw. für die Prüfung des Antrags benötigt. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich.

10. Vollmacht
 Mit nachstehender Unterschrift bevollmächtigt der Antragsteller / Bauherr den Entwurfsverfasser, Verhandlungen mit der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Antrag zu führen und Schriftverkehr mit Ausnahme von Bescheiden und Verfügungen bis zur Entscheidung über den Antrag in Empfang zu nehmen.
 ja nein

11. Unterschriften

Entwurfsverfasser

Datum, Unterschrift

Antragsteller / Bauherr
 Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 1

Erläuterungen zum Ausfüllen des Bau- oder Abgrabungsantrags**Vorbemerkung**

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Abkürzungen:

BayBO:	Bayerische Bauordnung
BayAbgrG:	Bayerisches Abgrabungsgesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BauVorIV:	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen
BauGB:	Baugesetzbuch
ZQualVBau:	Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung – ZusatzqualifikationsverordnungBau

Grundsätzliches

Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde ist, der unteren Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde vor. Der Antrag ist grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Erstschrift verbleibt bei der Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde. Die Zweitschrift erhält der Antragsteller mit dem Bescheid über seinen Antrag zurück. Die Drittschrift erhält die Gemeinde. Ist die Gemeinde zugleich untere Bauaufsichts- bzw. Abgrabungsbehörde, genügt es, den Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen (Art. 64 Abs. 1 BayBO, § 2 Satz 1 BauVorIV; Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG, § 14 BauVorIV). Bei baulichen Anlagen mit Arbeitsstätten mit einem höheren Gefährdungspotential ist gemäß § 2 Satz 3 BauVorIV eine weitere Ausfertigung vorzulegen, die die Bauaufsichtsbehörde an das Gewerbeaufsichtsamt der zuständigen Regierung weiterleitet (vgl. Nrn. 2 und 9 des Antrags).

Anträge auf Genehmigung einer Werbeanlage (soweit sie nicht gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 oder Abs. 2 Nr. 6 BayBO verfahrensfrei ist) sind Anträge auf Baugenehmigung, da nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO Werbeanlagen bauliche Anlagen sind.

Die Genehmigungsfreistellung bebauungsplankonformer Abgrabungen nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG setzt voraus, dass der Antragsteller bei der Gemeinde geeignete Unterlagen vorlegt, die ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob ein Antrag auf vorläufige Untersagung des Vorhabens nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB gestellt werden soll.

Zu 1. – Antragsteller / Bauherr

Ein Vertreter des Antragstellers/Bauherrn ist immer in den Fällen gesetzlicher Vertretung anzugeben. Eine solche liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z. B. AG, GmbH usw.) oder wenn der Bauherr nicht handlungsfähig ist. Treten mehrere Personen als Bauherren auf, so können sie zur Vereinfachung des Verfahrens einen verantwortlichen Vertreter benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (Art. 50 Abs. 2 BayBO); im abgrabungsaufsichtlichen Verfahren gelten insoweit die Regelungen der Art. 17, 18 Abs. 1 BayVwVfG.

Zu 2. – Vorhaben

a) Gebäudeklassen / Sonderbau

Art. 2 Abs. 3 BayBO sieht eine Gliederung der Gebäude in fünf Gebäudeklassen vor. Art. 2 Abs. 4 BayBO bestimmt, welche Vorhaben Sonderbauten sind. Je nachdem, um was für ein Vorhaben es sich handelt, ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen für das Verfahren (z. B. keine Genehmigungsfreistellung und kein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten) und für die Ersteller der bautechnischen Nachweise bzw. deren Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen. Diese Festlegungen hinsichtlich der bautechnischen Nachweise gelten auch bei der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Werden bei einem Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auch dem Abgrabungsbetrieb dienende Gebäude (Art. 1 BayAbgrG) mit umfasst, so gelten hierfür die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG). In diesen Fällen sind daher auch für den Abgrabungsantrag Angaben zur Einordnung des Bauvorhabens nach Art. 2 Abs. 3 und 4 BayBO erforderlich.

b) Bautechnische Nachweise

Grundsätzlich ist der Entwurfsverfasser im Rahmen seiner Bauvorlageberechtigung auch dazu berechtigt, die bautechnischen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Hierdurch wird die Gesamtverantwortung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers für die Planung insgesamt betont.

Für die Erstellung und die Überprüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes enthalten Art. 62 Abs. 2 und 3 BayBO jedoch für bestimmte Bauvorhaben abweichende Regelungen, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Standsicherheitsnachweis:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und
- sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,

muss der Standsicherheitsnachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamtsamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Standsicherheitsnachweises** in den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

In Anwendung des Vier-Augen-Prinzips ist darüber hinaus je nach Bauvorhaben zusätzlich eine **Überprüfung des Standsicherheitsnachweises** erforderlich:

Bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5

findet stets eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt; bei Sonderbauten wird der Nachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamtsamt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft, im Übrigen im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Bei

- Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und
- nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche

findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Im Übrigen werden bei

- Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und
 - sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m,
- die Bauvorhaben unter Anwendung des **Kriterienkatalogs** gemäß Anlage 2 der BauVorIV einer Einzelfallbetrachtung nach Maßgabe der jeweiligen statisch-konstruktiven Schwierigkeit unterzogen. Sofern die Kriterien nicht ausnahmslos erfüllt sind, ist auch hier eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen im Auftrag des Bauherrn erforderlich, bei Sonderbauten eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüflingenieur oder ein Prüfamnt im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde. Sofern es sich hierbei um Sonderbauten handelt, ist der verbindlich eingeführte Kriterienkatalog (Anlage 1a) bereits mit dem Bauantrag vorzulegen. In den anderen Fällen reicht dagegen die Vorlage mit der Baubeginnsanzeige.

Brandschutznachweis:

Nur bei

- Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur **Erstellung des Brandschutznachweises** haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- Angehörige des Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- Personen, die die Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene drei abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind, oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

Eine **Überprüfung des Brandschutznachweises** muss bei

- Sonderbauten,
- Mittel- und Großgaragen und
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

c) Ausnahme / Befreiung / Abweichung

Sofern für ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben eine Ausnahme, Befreiung oder Abweichung erforderlich ist, ist der Abweichungsantrag mit dem Bauantrag zu stellen (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO). Der Zulassung einer Abweichung bedarf es jedoch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Zu 3. – Baugrundstück

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO können sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung gilt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger. Die übernommenen Abstandsflächen müssen zusätzlich zu den für die Bebauung des Nachbargrundstücks vorgeschriebenen Abstandsflächen von der Bebauung freigehalten werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Dies gilt entsprechend auch für die Übernahme von Abständen aus Gründen des Brandschutzes nach Art. 28 Abs. 2 BayBO oder Art. 30 Abs. 2 BayBO. Der Nachbar hat seine Zustimmung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Dabei gilt die bloße Unterschrift nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayBO nicht zugleich als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen.

Für diese Zustimmung hat das Staatsministerium des Innern einen Vordruck vorgeschrieben (s. Anlage 5).

Zu 5. – Nachbarbeteiligung**a) Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

Hier ist eine (förmliche) Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 bis 3 BayBO durchzuführen: Der Bauherr oder sein Beauftragter legt den Nachbarn den Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vor. Die Unterschrift gilt als Zustimmung.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die Gemeinde auf Antrag des Bauherrn Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigte) benachbarter Grundstücke, deren Unterschriften fehlen, benachrichtigen. Ob sie das tut, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bauherr ist also für die Durchführung der Nachbarbeteiligung grundsätzlich selbst verantwortlich.

b) Genehmigungsfreistellung

aa) Der Bauherr kann auch bei der Genehmigungsfreistellung die normale (förmliche) Nachbarbeteiligung entsprechend Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO durchführen und den Nachbarn die Eingabepläne zur Unterschrift vorlegen. Dann gilt die Nachbarunterschrift als Zustimmung (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

bb) Gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 2 BayBO genügt es im Genehmigungsfreistellungsverfahren aber auch, wenn der Bauherr die Nachbarn spätestens gleichzeitig mit der Vorlage bei der Gemeinde benachrichtigt. Wie diese Information erfolgt, steht dem Bauherrn frei.

c) Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag

Bei einem Vorbescheidsantrag kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn nach Art. 71 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO von der Anwendung des Art. 66 BayBO absehen. Dies kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn der Bauherr die mit dem Vorbescheid zu entscheidenden Fragen zunächst nur „intern“ mit der Bauaufsichtsbehörde – ohne Einschaltung des Nachbarn – klären will. Diese Verfahrensweise scheidet aber aus, wenn über den Vorbescheid nicht ohne den Nachbarn entschieden werden kann, beispielsweise wenn mit dem Vorbescheid bereits über eine Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift entschieden werden soll.

d) Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Nach Art. 66 Abs. 4 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen (z. B. Massentierhaltungsbetriebe), die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen.

e) Abgrabungsaufsichtliches Verfahren

Sofern die Abgrabung nicht nach Art. 8 BayAbgrG den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unterliegt, gelten die Ausführungen zur Nachbarbeteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren grundsätzlich entsprechend (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG); die Möglichkeit, auf Antrag von der Nachbarbeteiligung im Vorbescheidsverfahren abzusehen (siehe oben Buchst. c), besteht jedoch nicht.

Zu 7. – Anlagen

Ist für die Abgrabung nach Art. 8 BayAbgrG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des BayVwVfG durchzuführen, muss der Abgrabungsplan nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG zusätzliche Angaben enthalten. Nach Art. 78d BayVwVfG hat die Abgrabungsbehörde den Antragsteller vor Antragseinreichung auf dessen (nicht formgebundenes) Verlangen über Art und Umfang der für die Umweltverträglichkeitsprüfung voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

Anlage 1a

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV

1. Antragsteller / Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Ersteller des Standsicherheitsnachweises		
(Werden die Standsicherheitsnachweise durch mehrere Tragwerksplaner erstellt, erfolgt die Koordinierung durch den Unterzeichner)		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Beruf
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Vorhaben

(Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist der Kriterienkatalog für jede bauliche Anlage gesondert auszufüllen)

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

5. Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV

Nr. 1	a)	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 2	a)	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 3	a)	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 4	a)	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 5	a)	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 6	a)	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 7	a)	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	b)	Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nr. 8		Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die vorgenannten Kriterien wurden ausnahmslos mit ja beantwortet. ja nein

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher nicht erforderlich. erforderlich.

6. Unterschriften

Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Datum, Unterschrift

Antragsteller / Bauherr

Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 1a

Erläuterungen zur**„Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
gemäß Anlage 2 der BauVorIV“****Grundsätzliches**

Die Prüfpflicht für den Standsicherheitsnachweis entfällt nur, wenn alle Kriterien des Kriterienkatalogs ausnahmslos zutreffen. Diese Feststellung trifft der Nachweisersteller. Die Feststellung des Nachweiserstellers wird von der Bauaufsichtsbehörde nicht überprüft.

Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien:**Kriterium Nr. 1**

- a) *Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054.*
- b) *Es liegen keine Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund vor.*

„Eindeutig“ sind die Baugrundverhältnisse, wenn im betreffenden Baufeld zweifelsfrei einfache und einheitliche Baugrundverhältnisse vorhanden sind und die Beurteilung der Standsicherheit aufgrund gesicherter Erfahrungen (z. B. aus nahen Nachbarbauvorhaben) erfolgen kann. Die Kontrolle der Baugrundverhältnisse erfolgt während der Bauausführung, z. B. bei Aushub der Baugrube oder bei der Herstellung der Gründungsebene. Bei Fehlen gesicherter Erfahrungen über den Baugrund im Baugebiet können eindeutige Baugrundverhältnisse nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises ein geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung (geotechnischer Untersuchungsbericht) vorliegt, welcher die relevanten Anforderungen (zulässige Bodenpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter „üblicher Flachgründung entsprechend DIN 1054“ sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen, die unter Annahme einer linearen Sohldruckverteilung berechnet werden, wobei der einwirkende charakteristische Sohldruck und der aufnehmbare Sohldruck einander gegenübergestellt werden (Annahmen „aufnehmbarer Sohldruck“ nach DIN 1054:2005-01 Anh. A).

„Setzungsempfindlicher Baugrund“ ist in dem Sinn zu verstehen, dass Setzungsbeträge zu erwarten sind, die aufgrund der Baugrundbeschaffenheit und der mechanischen Eigenschaften der Tragkonstruktion einen maßgeblichen Einfluss auf die Standsicherheit haben.

Kriterium Nr. 2

- a) *Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m.*
- b) *Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.*

Die „Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche“, auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. Hanglage).

„Wasserdruck muss rechnerisch nicht berücksichtigt werden“ bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z. B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

Kriterium Nr. 3

- a) *Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt.*
- b) *Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.*

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Abschnitt 4 Buchst. f und Abschnitt 10.3 rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und gemäß Abschnitt 9 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann für Bauzustände nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen gemäß Abschnitt 10.2 Buchst. d eingehalten sind.

Kriterium Nr. 4

- a) *Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch.*
- b) *Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.*

Unter „tragenden und aussteifenden Bauteilen“ sind solche Bauteile zu verstehen, die sowohl Vertikallasten abtragen als auch zur Aussteifung des Bauwerkes erforderlich sind.

Nur vertikallasttragende Wände und Stützen dürfen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen werden.

Der Nachweis der Aussteifung bzw. der Aufnahme planmäßiger Horizontalkräfte für Gebäude und für Bauwerksteile (z. B. Wände oder Decken) ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der Anzahl und der konstruktiven Ausbildung der aussteifenden Bauteile zweifelsfrei die horizontalen Belastungen und Stabilisierungskräfte ohne explizite Nachweise sicher in die Gründung abgeleitet werden können. Ein Nachweis der Aussteifung ist z. B. zu führen bei Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen oder horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen.

Kriterium Nr. 5

- a) *Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m^2) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden.*
- b) *Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.*

Geschossdecken mit ausreichender Querverteilung (z. B. Stahlbetondecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z. B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung (z. B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen unter dieses Kriterium, wenn

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

Kriterium Nr. 6

- a) *Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden.*
- b) *Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.*

Zu „einfachen Verfahren der Baustatik“ gehört z. B. die Anwendung von einfachen Formeln und Tabellen für Stab-, Platten- und Scheibentragwerke. Werden Rechenprogramme (Stabwerksprogramme, FEM-Programme für Platten oder Scheibentragwerke) angewendet, so müssen die Bemessung wesentlicher Bauteile bzw. die Bemessungsschnittgrößen durch den Tragwerksplaner durch einfache Vergleichsrechnungen kontrolliert und dokumentiert werden.

Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn räumliche Systeme durch Zerlegung in einfache ebene Systeme nachgewiesen werden können. Dazu zählen z. B. übliche Dachkonstruktionen (z. B. Pfetten-, Walm-dächer).

„Besondere Stabilitätsuntersuchungen“ sind nicht:

- Knicknachweis einer Pendelstütze,
- Kippnachweis von Einfeldträgern, die mit dem zulässigen Abstand der Kippaussteifungen geführt werden und die aufgrund der Randbedingungen keine weitere Verfolgung der Stabilisierungskräfte erfordern.

„Besondere Verformungsuntersuchungen“ sind nicht:

- einfache Durchbiegungsnachweise an ebenen Systemen ohne Berücksichtigung von Einwirkungen aus Temperatur und Schwinden,
- Durchbiegungsnachweise, bei denen das Kriechen nur mit einem pauschalen Faktor berücksichtigt wird.

„Besondere Schwingungsuntersuchungen“ sind nicht:

- Ermittlungen der Eigenfrequenz am Einmassenschwinger oder an einfachen Einfeldträgern.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Berechnungen nach Theorie 2. Ordnung,
- Biegedrillknick- und Beulnachweise,
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente mit Ingenieurmethoden bestimmt wird (sog. „heiße Bemessung“).

Kriterium Nr. 7

- a) *Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden.*
- b) *Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.*

Außergewöhnliche und dynamische Einwirkungen sind in DIN 1055-100 definiert.

Unter das Kriterium fallen dynamische Einwirkungen, die gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und für die kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich ist.

Das Kriterium ist z. B. nicht erfüllt für:

- Tragwerke unter Anpralllasten durch Lkw oder vergleichbar schwere Fahrzeuge,
- Kranbahnen,
- Brücken,
- schwingungsanfällige Bauwerke nach DIN 1055.

Kriterium Nr. 8

Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, geklebte Holzkonstruktionen und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.

Die Aufzählung ist beispielhaft und in Verbindung mit Kriterium Nr. 6 zu sehen.

Unter „besondere Bauarten“ fallen nicht:

- zugelassene Spannbetonhohldielen / Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- Beton-Halffertigteillemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z. B. für Wände und Decken,
- Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z. B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten),
- Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln.

Unter „besondere Bauarten“ fallen z. B. auch:

- Ganzglaskonstruktionen,
- Seiltragwerke,
- Nagelplattenbinder mit Stützweiten über 12 m.

Anlage 2

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeschreibung zum Bauantrag vom

(Datum)

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Gebäudeklasse: Gebäudehöhe: (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO) <input type="checkbox"/> Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Einzelbaudenkmal / Ensemble	
Teile des Baues	Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten (nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)
Außenwände einschl. Putz, Dämmstoffe, Bekleidungen	
Tragende Wände, Stützen	
Trennwände	
Brandwände, Wände anstelle von Brandwänden	
Decken	
Fußbodenaufbau	
Tragwerk des Daches	
Dachhaut, Dämmstoffe	

Treppen	
Treppenraumwände einschl. Türen	
Wände notw. Flure einschl. Türen	
Sonstige ergänzende Angaben	

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
(nur auszufüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)		
Höchstgrundwasserstand:	Baugrund:	

4. Angaben zum Vorhaben

<input type="checkbox"/> öffentlich zugängliche bauliche Anlage	Art der öffentlichen Nutzung:	
	<input type="checkbox"/> Besucher- und Benutzerbereiche barrierefrei	
	<input type="checkbox"/> Ausnahmetatbestände, aufgrund derer nicht barrierefrei gebaut werden kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 BayBO):	
<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte	Fläche der Verkaufsräume einschließlich Ladenstraßen	m ²
	<input type="checkbox"/> Verkaufsstätte nach Vkv	
<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte	Fläche der Versammlungsräume insgesamt	m ²
	Anzahl der Besucherplätze	
	<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> Gaststätte	Fläche der Gasträume:	m ²
	Anzahl der Gastplätze in den Gasträumen	
	Freischankfläche:	m ²
	Gastplätze der Freischankfläche	
	<input type="checkbox"/> Versammlungsstätte nach VStättV	
<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte	Anzahl der Beherbergungsräume:	
	Anzahl der Betten:	
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsstätte nach BStättV	
<input type="checkbox"/> Arbeitsstätte mit höherem Gefährdungspotential	Zahl der Beschäftigten:	
	Art der Tätigkeit:	
	Art der zu verwendenden Rohstoffe:	
	Art der herzustellenden Erzeugnisse:	
	Lagerung der Rohstoffe und Erzeugnisse, soweit sie explosionsgefährlich oder gesundheitsgefährdend sind:	
	Chemische und physikalische Einwirkungen auf die Beschäftigten und die Nachbarschaft:	
<input type="checkbox"/> weitere Angaben siehe Anlage		

5. Feuerungsanlagen und Brennstofflagerung					
5.1 Feuerstätten (Art, Verwendungszweck, Brennstoffart, Nennleistung in kW)					
5.2 Abgasleitungen und Kamine (Schornsteine)					
Abgasleitung oder Kamin	Bauart, Baustoffe	Anzuschließende Feuerstätten		Lichter Querschnitt	
		Art	Zahl	Rechteckig: cm x cm	Rund: Durchmesser cm
1					
2					
3					
5.3 Brennstofflagerung					
Art des Brennstoffes		Lagermenge	Lagerort		

6. Stellplätze	
<input type="checkbox"/> Es werden	Stellplätze errichtet
<input type="checkbox"/>	auf dem Baugrundstück
<input type="checkbox"/>	auf dem Grundstück Fl.Nr. ;
<input type="checkbox"/>	Sicherung durch
<input type="checkbox"/>	Anzahl der Stellplätze für Menschen mit Behinderung:
<input type="checkbox"/> Es werden	Stellplätze abgelöst.

7. Kinderspielplätze	
<input type="checkbox"/> Es wird / werden	Kinderspielplatz / -plätze mit der Größe von m ² errichtet;
<input type="checkbox"/>	auf dem Baugrundstück
<input type="checkbox"/>	auf dem Grundstück Fl.Nr. ;
<input type="checkbox"/>	Sicherung durch

8. Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl / Baumassenzahl		<input type="checkbox"/> Berechnungen siehe Beiblatt
Grundstücksfläche (nach § 19 Abs. 3 BauNVO)	m ²	
Grundfläche (nach § 19 Abs. 2 und 4 BauNVO)	m ²	Grundflächenzahl
Geschossfläche (nach § 20 Abs. 2 und 3 BauNVO)	m ²	Geschossflächenzahl
Baumasse (nach § 21 BauNVO)	m ³	Baumassenzahl

9. Wohnfläche / Gewerbliche Nutzfläche / Brutto-Rauminhalt / Fläche der Nutzungseinheiten	
Wohnfläche (nach Wohnflächenverordnung) m ²	Gewerbliche Nutzfläche m ²
Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1 in m ³ (Gebäude, Gebäudeteil)	
Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten nach DIN 277-1 in m ²	
Anzahl der Wohnungen:	davon barrierefreie Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO:

10. Abbaufäche (bei Abgrabungen)	
Beantragte Abbaufäche: m ²	Noch nicht rekultivierte/renaturierte Fläche: (bei Erweiterungsvorhaben) m ²

11. Baukosten				
Baukostenberechnung nach DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500, 620, 700, getrennt nach Gebäuden				
Gebäude	Grundfläche	Bruttorauminhalt	€ je m ³ bzw. € je m ²	Gesamtkosten inkl. MWSt.
a)	m ²	m ³	€	€
b)	m ²	m ³	€	€
c)	m ²	m ³	€	€
d)	m ²	m ³	€	€
e)	m ²	m ³	€	€
f)	m ²	m ³	€	€
g)	m ²	m ³	€	€
Gesamtkosten				€
<input type="checkbox"/> Berechnungen siehe gesonderte Anlage				

12. Sonstige ergänzende Angaben siehe Beiblatt (z. B. Erläuterung der Werbeanlage, des Abbruchs, der Rekultivierung/Renaturierung usw.)

13. Unterschriften
Entwurfsverfasser <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr <input type="checkbox"/> Vertreter
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> Datum, Unterschrift

Anlage 3

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. § 12 / § 30 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):

Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
-------------------	------------------------

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen ja nein

Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt ja nein

3. § 34 BauGB

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

- in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)
- im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ja nein

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

ja nein Wenn ja, welchem?

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs. 1 BauGB) ja nein

Es liegt eine Satzung vor nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§35 BauGB) <input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans	Gebietsart nach BauNVO:
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange stehen entgegen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Belange werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB	Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5. § 33 BauGB	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB): Nr. / Bezeichnung	Gebietsart nach BauNVO
Besitzt der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6. § 31 BauGB	
Das Einvernehmen wird erteilt zu	Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. §§ 14, 15 BauGB	
Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt	
<input type="checkbox"/> Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt	
<input type="checkbox"/> Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e BayAbgrG wird beantragt	

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO: Nr. / Bezeichnung	
Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

9. Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 7 BayBO)	
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 BayBO	
<input type="checkbox"/> die Vorgaben der Satzung werden eingehalten	<input type="checkbox"/> die Vorgaben der Satzung werden nicht eingehalten
	<input type="checkbox"/> einer Abweichung von der Satzung wird zugestimmt

10 Zufahrt	
Die Zufahrt ist gesichert	
<input type="checkbox"/> durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)	
<input type="checkbox"/> nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO	<input type="checkbox"/> nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO
	<input type="checkbox"/> nach Art. 4 Abs. 3 BayBO
<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Zufahrt ist nicht erforderlich

11 Wasserversorgung	
Die Wasserversorgung ist gesichert durch	
<input type="checkbox"/> Zentrale Wasserversorgung	<input type="checkbox"/> eigenen Brunnen
<input type="checkbox"/> sonstige Wasserversorgung	
<input type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

12 Abwasserbeseitigung	
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch	
<input type="checkbox"/> Kanalisation	im <input type="checkbox"/> Mischsystem
	<input type="checkbox"/> Trennsystem
<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> sonstige Abwasserbeseitigung
<input type="checkbox"/> Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert	<input type="checkbox"/> Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

13 Schutzgebiete	
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem	
<input type="checkbox"/> Naturschutz-/Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet
<input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/> sonstigen Schutzgebiet

14. Sonstige Angaben		
Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)		
<input type="checkbox"/> einer Bundesautobahn	m	<input type="checkbox"/> einer Bundesstraße
		m
<input type="checkbox"/> einer Staatsstraße	m	<input type="checkbox"/> einer Kreisstraße
		m
<input type="checkbox"/> einer Eisenbahnanlage	m	<input type="checkbox"/> einer KV-Starkstromleitung
		m
<input type="checkbox"/> eines Waldes	m	<input type="checkbox"/> eines öffentlichen Gewässers
		m
<input type="checkbox"/> eines Flughafens	m	<input type="checkbox"/> einer Flugsicherungsanlage
		m
<input type="checkbox"/> eines militärischen Schutzbereiches	m	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
		m

15. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

Die Nachbarunterschriften sind vollständig

ja nein

Auf Antrag des Antragstellers / Bauherrn wurden Nachbarn, deren Unterschrift fehlt, benachrichtigt

ja (Nachweis bzw. Verweigerung liegt bei) nein

16. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom

als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

ja

nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis) wird Bezug genommen.

17. Unterschrift

Datum

Gemeinde

Unterschrift

(Siegel)

Anlage 4

An die Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bauantragsverzeichnis des Landratsamts
An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO)	<input type="checkbox"/> Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung eines Baudenkmals (Art. 6 Abs. 1 DSchG)
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Qualifizierter Tragwerksplaner	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Nachweisberechtigung nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Beruf

3. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Angaben zum Vorhaben	
5.1 Gebäudeklasse der zu beseitigenden Anlage:	
5.2 Die zu beseitigende Anlage ist	<input type="checkbox"/> ein Baudenkmal
	<input type="checkbox"/> in die Denkmalliste eingetragen
5.3 Bei nicht freistehenden Gebäuden:	
Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, ist gewährleistet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5.4 Überwachung der Beseitigung durch qualifizierten Tragwerksplaner ist erforderlich	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

6. Anlagen
<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan

7. Unterschriften
Qualifizierter Tragwerksplaner
Datum, Unterschrift
<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr
<input type="checkbox"/> Vertreter
Datum, Unterschrift

zu Anlage 4**Erläuterungen zum Ausfüllen der Beseitigungsanzeige****Vorbemerkung**

Reicht der auf dem Vordruck „Beseitigungsanzeige“ vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Die Beseitigung baulicher Anlagen ist – sofern diese nicht gemäß Art. 57 Abs. 5 Satz 1 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist – mindestens einen Monat vorher der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Vor Ablauf des Monats darf mit der Beseitigung nicht begonnen werden.

Der Beginn der Beseitigung ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, Art. 57 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3, Abs. 7 BayBO; hierfür ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ zu verwenden.

Die für die Beseitigung eines Baudenkmals erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden.

Zu 5. und 6. – Angaben zum Vorhaben und Anlagen:

Für die Beantwortung der Frage, welche Anforderungen an die Beurteilung und den Nachweis der (fortdauernden) Standsicherheit zu stellen sind, stellt Art. 57 Abs. 5 BayBO auf das fortbestehende Gebäude ab, da es auf dessen Standsicherheit ankommt.

Bei allen nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist. Wie die Beurteilung der Standsicherheit erfolgt, steht grundsätzlich in der Verantwortung des qualifizierten Tragwerksplaners; ggfs. kann auch die Erstellung eines Standsicherheitsnachweises erforderlich sein. Je nach dem Ergebnis der Beurteilung der Standsicherheit hat der qualifizierte Tragwerksplaner den Beseitigungsvorgang zu überwachen und ist hierzu vom Bauherrn zu beauftragen, Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO.

Der Bauherr als Auftraggeber muss gegenüber der Bauaufsichtsbehörde den Tragwerksplaner benennen, der die Standsicherheit beurteilt und den Beseitigungsvorgang überwacht. Der qualifizierte Tragwerksplaner bestätigt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit seiner Unterschrift, dass die Standsicherheit im erforderlichen Umfang nachgewiesen ist (ggfs. durch Erstellung eines Standsicherheitsnachweises) und dass er, soweit notwendig, mit der Überwachung des Beseitigungsvorgangs durch den Bauherrn beauftragt ist.

Eine Beurteilung und der Nachweis der Standsicherheit sind nicht erforderlich, wenn es sich um einen Anbau an ein verfahrensfreies Gebäude handelt.

Anlage 5

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur

Abstandsflächenübernahme

 Abstandsübernahme

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Baugrundstück und Beschreibung der baulichen Anlage		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Länge der baulichen Anlage		
Abstand zur Nachbargrenze		
Minimaler Abstand	Maximaler Abstand	

3. Nachbar	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

4. Nachbargrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer		Gemeindeteil
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen		
Erforderliche Abstandsflächen der baulichen Anlage	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstandsflächen	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstandsflächen
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstandsflächen)		

6. Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstände		
Erforderliche Abstände nach	Auf dem Baugrundstück einhaltbare Abstände	Auf das Nachbargrundstück zu übernehmende Abstände
<input type="checkbox"/> Art. 28 Abs. 2 BayBO <input type="checkbox"/> Art. 30 Abs. 2 BayBO		
<input type="checkbox"/> Darstellung siehe Anlage (In dem Plan sind im Maßstab 1:200 (1 cm = 2 m) darzustellen: Grenzverlauf zwischen Grundstück und Nachbargrundstück, auf den Grundstücken bereits vorhandene Gebäude, geplante(s) Gebäude (in rot), notwendige Abstände)		
(Die Unterschrift des bauvorlagenberechtigten Entwurfsverfassers ist auf der Anlage erforderlich)		

7. Erklärung der Abstandsflächen- / Abstandsübernahme durch den Nachbarn	
<input type="checkbox"/> Ich bin verfügungsberechtigter (Allein-)Eigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.	
<input type="checkbox"/> Ich bin verfügungsberechtigter Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks.	
<input type="checkbox"/> Ich bin Miteigentümer des unter 4. näher bezeichneten Grundstücks und handle für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht (liegt bei).	
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 5. beschriebenen Abstandsflächen auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.	
Mir ist bekannt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> - diese Flächen von solchen baulichen Anlagen freizuhalten sind, die nach der Bayer. Bauordnung innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind und Gebäude auf meinem Grundstück die zusätzliche erforderlichen Abstandsflächen einzuhalten haben, - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt. 	
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich gegenüber dem Bauherrn unter 1., die Erstreckung der unter 6. beschriebenen Abstände auf mein unter 4. näher bezeichnetes Grundstück zu dulden, soweit sie auf dieses zu liegen kommen, also mit einer Tiefe von m.	
Mir ist bekannt, dass	
<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude auf meinem Grundstück die dadurch zusätzlich erforderlichen Abstände einzuhalten haben, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der Bayer. Bauordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, - diese Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO für und gegen meine Rechtsnachfolger gilt. 	

8. Unterschriften	
<input type="checkbox"/> Antragsteller / Bauherr	
<input type="checkbox"/> Vertreter	
<hr/>	
Datum, Unterschrift	
Nachbar	
<hr/>	
Datum, Unterschrift	

Erläuterungen zur Zustimmung gem. Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme / Abstandsübernahme

Vorbemerkung

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayBO dürfen sich Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO ganz oder teilweise auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt. Die Zustimmung gilt auch für und gegen seinen Rechtsnachfolger, Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayBO.

Der Nachbar hat seine Zustimmung gesondert gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde abzugeben. Die bloße Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 BayBO genügt nicht als Zustimmung zur Übernahme der Abstandsflächen/Abstände. Die Zustimmung hat zur Folge, dass die Fläche, auf die eine Abstandsfläche übernommen wird, von solchen baulichen Anlagen freizuhalten ist, die nach der BayBO innerhalb der Abstandsflächen nicht zulässig sind, und Gebäude auf diesem Grundstück die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche einzuhalten haben, Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Gebäude auf dem Nachbargrundstück haben die zusätzlich erforderlichen Brandschutzabstände einzuhalten, sofern sie von der entsprechenden Anforderung der BayBO nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass die auf dem Nachbargrundstück bereits vorhandenen Gebäude noch die erforderlichen Abstandsflächen/Abstände einhalten; andernfalls würden diese nachträglich bauordnungswidrig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat die Zustimmung zu den Bauakten zu nehmen und zusätzlich in geeigneter Form auf Dauer so aufzubewahren, dass für ein Grundstück jederzeit das Bestehen derartiger Erklärungen schnell geklärt werden kann. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat Anspruch auf Auskunft, ob eine Abstandsflächen- / Abstandsübernahmeerklärung vorhanden ist.

Zu 5. und 6. – Beschreibung und Darstellung der erforderlichen Abstandsflächen / Abstände

Die geforderten Maße sind genau anzugeben.

Die erforderlichen Abstandsflächen ergeben sich entweder aus dem Gesetz (Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO), aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder aus einer Satzung nach Art. 6 Abs. 7 oder Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO enthalten den grundsätzlichen Vorrang der Festsetzungen in Satzungen gegenüber den Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO. Will die Gemeinde trotz Festsetzungen, die Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben, an den bauordnungsrechtlichen Regelungen festhalten, muss das im Bebauungsplan bzw. in der Satzung ausdrücklich angeordnet sein.

Die erforderlichen Brandschutzabstände ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayBO.

Auf eine sorgfältige und in jeglicher Hinsicht eindeutige Darstellung ist zu achten. Die Darstellung der für die Abstandsflächen/Abstände relevanten Teile der Gebäude und Grundstücke im Maßstab 1 : 200 ist ausreichend; sie muss jedoch durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser erfolgen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden stehen für Beratung und Hilfestellung zur Verfügung.

Der bauvorlagenberechtigte Entwurfsverfasser muss die Plandarstellungen unterschreiben.

Zu 7. und 8. – Erklärung und Unterschrift

Liegt das Nachbargrundstück, auf das Abstandsflächen/Abstände übernommen werden, im Miteigentum mehrerer Personen, ist entweder die Unterschrift sämtlicher Miteigentümer oder die Unterschrift eines für die übrigen Miteigentümer mit Vollmacht handelnden Miteigentümers erforderlich. Der Bauherr trägt das Risiko, dass eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Anlage 6

An (untere Bauaufsichtsbehörde)	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

**Bestimmung des Verantwortlichen
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO**

1. Antragsteller / Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Verantwortlicher gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO

- Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO)
- Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	

5. Unterschriften

Verantwortlicher

Datum, Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 6

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks**„Bestimmung des Verantwortlichen
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO“**

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben nachweisberechtigt ist, ist in Art. 62 Abs. 2 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m² oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Anlage 7

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 5 BayBO)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Antragsteller / Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:		

4. Standsicherheitsnachweis	
4.1 Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Standsicherheitsnachweises	

4.2	<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorlV (s. Anlage 1a) liegt bei.
	<input type="checkbox"/> Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO)
	<input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO)
4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	
4.4 Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 3)	<input type="checkbox"/> Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor. (vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis**5.1 Ersteller des Brandschutznachweises**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift des Erstellers des Brandschutznachweises	

- 5.2** Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO)

5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektenummer	Land
Berufsbezeichnung	

6. Anlagen

- Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorV (Anlage 1a)
- Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
- Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
- Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift

zu Anlage 7**Erläuterungen zum Ausfüllen der Baubeginnsanzeige****Zu 4. – Standsicherheitsnachweis****4.1 – Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis jedoch von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein, da dieser Nachweis nicht in jedem Fall durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüflingenieur oder ein Prüflamt zu prüfen oder durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Die Berechtigung zur Erstellung des Standsicherheitsnachweises bei den oben genannten Fällen haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO

- Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (i. S. v. Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeister des Maurer-, Betonbauer- oder Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung (Liste bei der Handwerkskammer Mittelfranken, § 10 Abs. 3 ZQualVBau) sowie
- Absolventen eines – durch das Bayerische Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannten – Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung.

4.2 – Prüfung / Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises

Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, Behältern, Brücken, Stützmauern und Tribünen und sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m nicht erforderlich, sofern dies ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO anhand des Kriterienkatalogs (Anlage 1a) bestätigt.

Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten oberirdischen eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche findet keine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises statt.

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 oder sofern in den anderen Fällen die Kriterien des verbindlich eingeführten Kriterienkatalogs (Anlage 1a) nicht ausnahmslos erfüllt sind, hat eine Überprüfung des Standsicherheitsnachweises zu erfolgen. Bei Sonderbauten wird der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamtsamt für Standsicherheit im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde überprüft; in den übrigen Fällen muss der Standsicherheitsnachweis im Auftrag des Bauherrn durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit bescheinigt sein.

Zu 5. – Brandschutznachweis

5.1 – Ersteller des Brandschutznachweises

Grundsätzlich schließt die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises mit ein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen, muss der Brandschutznachweis allerdings von einer hierfür besonders qualifizierten Person erstellt sein.

Die Berechtigung zur Erstellung des Brandschutznachweises haben nach Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO

- für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigte, die die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind,
- Angehörige des Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, die ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den feuerwehrtechnischen Dienst in der Qualifikationsebene drei abgeschlossen haben, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind, und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben und in eine entsprechende Liste der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen sind oder
- Prüfsachverständige für Brandschutz als Brandschutzplaner (§ 16 PrüfVBau).

5.2 – Prüfung / Bescheinigung des Brandschutznachweises

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss eine zusätzliche Überprüfung des Brandschutznachweises erfolgen. Entweder muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder er wird bauaufsichtlich geprüft (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO). Die Entscheidung über die Art der Überprüfung hatte der Antragsteller/Bauherr bereits im Bauantrag zu treffen.

Anlage 8

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen		

Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage hat der Bauherr mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 78 Abs. 2 BayBO)

1. Antragsteller / Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertreter des Antragstellers / Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
Tag der Nutzungsaufnahme		

4. Anlagen

- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO).
- Eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO).
- Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung liegt bei (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBO).

5. Hinweise zum Brandschutz

Die Bayerische Bauordnung enthält in Art. 46 Abs. 4 die Verpflichtung, Wohnungen in den Schlafräumen, Kinderzimmern und Fluren, die zu Aufenthaltsräumen führen, mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.

Der Alarm der Rauchwarnmelder ermöglicht bei Bränden die rechtzeitige Flucht und schnelle und wirksame Gegenmaßnahmen, noch bevor ein Raum völlig verraucht ist. Hierdurch können Leben gerettet werden.

Vgl. hierzu <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage2755685/RauchwarnmelderrettenLeben.pdf>.

6. Unterschrift

- Antragsteller / Bauherr
- Vertreter

Datum, Unterschrift

Bescheinigung Standsicherheit I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau)

Bescheinigung über die Standsicherheit

- Teilbescheinigung
 Abschließende Bescheinigung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
5. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Prüfberichte:			
<p>(Auflistung der Prüfberichte gegebenenfalls als Anhang, mit jeweiligem Datum; die Prüfberichte müssen i. d. R. Angaben über Baubeschreibung bzw. Inhalt der geprüften Unterlagen, Lastannahmen einschließlich Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, Bauprodukte, Baugrund und Grundwasserverhältnisse, Prüfbemerkungen, Besonderheiten, Abweichungen enthalten, Erklärung über die Übereinstimmung der geprüften Pläne mit den Plänen des Entwurfsverfassers); bei Teilbescheinigungen muss ersichtlich sein, welche Bauteile überprüft wurden.</p>			
Nr.	Datum	Anzahl Pläne	Bemerkungen (z. B. bei Teilbescheinigung überprüfte Bauteile)

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Bescheinigung nach § 27 PrüfVBau durch einen Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (§ 13 Abs. 4 Satz 3 PrüfVBau)	
<input type="checkbox"/>	Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau vom _____ liegt vor.
<input type="checkbox"/>	ist nicht erforderlich.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/>	Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 13 Abs. 4 PrüfVBau).
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel	

Bescheinigung Standsicherheit II
(ordnungsgemäße Bauausführung
nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 5 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Standsicherheit	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Für die Bauausführung maßgebende Unterlagen:

Bescheinigung Standsicherheit I	
Nr.	Datum
Bemerkung	
Ggf. abweichender Prüfsachverständiger (sofern ein Fall des § 13 Abs. 5 Satz 2 PrüfVBau vorliegt)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

III. Ergebnis der Prüfung**1. Bericht(e) über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung:**

(Auflistung der Kontrollen mit jeweiligem Datum und Ergebnis, ggf. als Anhang)

Datum	Art der Kontrolle	Ergebnis / Bemerkungen

2. Sonstige Bemerkungen

--

IV. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die ordnungsgemäße Bauausführung der im Sinn des § 13 Abs. 5 PrüfVBau überwachten Bauteile und Bauarten wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung Brandschutz I
(Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises
nach Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Aufistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Die Bescheinigung beinhaltet folgende Abweichung(en) von materiell-rechtlichen Anforderungen:	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Äußerung der örtlichen Feuerwehr, Prüfbemerkungen z. B. über weitergehende/reduzierte Anforderungen gemäß Art. 54 Abs. 3 BayBO, festgelegte Maßgaben)

4. Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

4.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau ist erforderlich für:

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände

4.2 Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Zustimmung im Einzelfall) folgende Unterlagen zu erbringen:

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen

4.3 Die **ordnungsgemäße Bauausführung** ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu **bescheinigen**.

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises wird bei Beachtung der im Prüfbericht enthaltenen Prüfbemerkungen bescheinigt (Art. 62 Abs. 3 und 4 BayBO, § 19 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung Brandschutz II
(ordnungsgemäße Bauausführung nach
Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau)

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genaue Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu den für die Bauausführung maßgebenden Unterlagen (Bescheinigungen, Prüfungsergebnisse und Nachweise nach Nr. II 4 der Bescheinigung Brandschutz I)	
1.1 Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	
Datum	Auftragsnr. / Jahr
1.2 Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile	
Datum	Name des Prüfungingenieurs/des Prüfamts/des Prüfsachverständigen
1.3 Bescheinigungen über sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen	
Datum	Bezeichnung
1.4 Sonstige	
Datum	Bezeichnung

2. Angaben zum Prüfbericht über die Bauausführung (ggf. im Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Verwendbarkeitsnachweise, sonstige Nachweise, Berichte über Baubegehungen während der Bauausführung usw.)

3. Prüfergebnis

Die Bauausführung entspricht unter Beachtung folgender Maßgaben zur späteren Nutzung (z. B. besondere Betriebsvorschriften, Nutzungsbeschränkungen) dem bescheinigten Brandschutznachweis; die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise haben vorgelegen

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem bescheinigten Brandschutznachweis wird bescheinigt (Art. 77 Abs. 2 BayBO, § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung Brandschutz III
(Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung
nach Art. 63 Abs. 1 BayBO)

Auftragsnummer/-jahr:

_____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

2. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt

3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Ergebnis der Prüfung

1. Angaben zu Unterlagen, Brandschutznachweis (Auflistung der Dokumente, die zur Bescheinigung vorgelegt wurden, ggf. als Anhang)			
Nr.	Datum	Seiten	Bezeichnungen/Bemerkungen

2. Angaben zu den Abweichungen	
Artikel BayBO	Gegenstand der Abweichung

3. Angaben zum Prüfbericht (im Anhang) (Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind; z. B. Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Prüfbemerkungen, festgelegte Maßgaben)

4. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

(z. B. Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 24 PrüfVBau)

Nr.	Bezeichnung

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO wird bescheinigt.

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i. V. m. § 21 Satz 1 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde und zuständiges Vermessungsamt		
<u>Bauaufsichtsbehörde</u>		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Fax
E-Mail		
<u>Vermessungsamt</u>		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Fax
E-Mail		

5. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Prüfsachverständiger für Vermessung	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Vermessung

1. Angaben zu den Unterlagen (ggf. Baugenehmigung, Bauvorlagen, Bebauungsplan)

2. Angaben zur Vermessung (Datum, Ergebnis, Bemerkungen)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

<input type="checkbox"/> Die im	(Bescheid, Datum, Nr.) festgelegte Grundfläche
und die im	(Bescheid, Datum, Nr.) festgelegte Höhenlage
sind eingehalten und werden hiermit bescheinigt (Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).	
Datum, Unterschrift / ggf. Stempel	

Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund und dessen Tragfähigkeit nach § 27 PrüfVBau

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Bauvorhaben

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt		
3. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		
4. Zuständige Bauaufsichtsbehörde		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
5. Entwurfsverfasser		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

6. Ersteller des Standsicherheitsnachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

Ggf. Ersteller der Konstruktionszeichnungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Ersteller des geotechnischen Berichts (Baugrundgutachten)	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

8. Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

II. Unterlagen**Unterlagen für die Bescheinigung (ggf. als Anhang)**

(Auflistung der Unterlagen, die der Bescheinigung zugrunde liegen, z. B. Boden- oder Baugrundgutachten oder andere Unterlagen wie Bodenaufschlüsse mit Angabe der Bohrfirma, Angaben zum Grundwasser, Beurteilung der Bodenbeschaffenheit mit Angabe des Baugrundlabors, Auswirkungen auf das Bauwerk einschließlich der erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Berechnungen, jeweils mit Angabe der Anzahl, Seiten, Datum usw.)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

- Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage wird bescheinigt (§ 27 PrüfVBau, Art. 62 Abs. 4 BayBO entsprechend).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

Bescheinigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

(§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau)

- Prüfung und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme
- Prüfung und Bescheinigung nach einer wesentlichen Änderung
- Bescheinigung nach einer wiederkehrenden Prüfung

Auftragsnummer/-jahr: _____ / _____

I. Angaben zum Objekt, Bauvorhaben

1. Auftraggeber		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
2. Betreiber bzw. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
3. Vorhaben		
Genauere Bezeichnung der sicherheitstechnischen Anlage oder Einrichtungen		
4. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

5. Zuständige Bauaufsichtsbehörde	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

6. Entwurfsverfasser	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

7. Baugenehmigung		
Behörde	Aktenzeichen	Datum

8. Prüfsachverständiger für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	

9. Bei Wiederholungsprüfungen Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme / Bescheinigung der letzten Prüfung		
Datum Bescheinigung	Auftragsdatum	Auftragsnummer
Prüfsachverständiger: Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

II. Ergebnis der Prüfung**1. Angaben zu den Unterlagen**

(Auflistung der Dokumente, die zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt wurden, Art, Anzahl, Seiten, Datum usw.)

2. Angaben zum Prüfbericht (ggf. als Anhang)

(Seitenzahl, Auflistung der Dokumente, die Bestandteil des Prüfberichts sind oder auf die Bezug genommen wird, z. B. Baugenehmigungsbescheid, Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, Brandschutznachweis, Bescheinigungen / Prüfbemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz usw.)

Grundlagen, nach denen geprüft wurde; Berichte über Messungen usw.

Prüfbemerkungen (ggf. im Anhang)

3. Ggf. weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen oder Prüfungen

(Weitere erforderliche Nachweise, Bescheinigungen, Prüfungen, Datum der nächsten Prüfung)

III. Bescheinigung, Unterschrift Prüfsachverständiger

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen wird bei Beachtung der Prüfbemerkungen unter Abschnitt II. 2 bescheinigt (§ 2 Abs. 1 SPrüfV, § 24 PrüfVBau).

Datum, Unterschrift / ggf. Stempel

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist demnächst zu besetzen:

Eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stelle sind bis 28. Dezember 2012 auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern einzureichen. Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Hankammer/Resch, **Bauwerksdiagnostik bei Feuchteschäden**, Technik, Geräte, Praxis, 2012, 161 Seiten, Preis 39 €.

Das neue Handbuch hilft bei der Beurteilung des optimalen Diagnoseverfahrens sowie beim methodengerechten Umgang mit Messgeräten im Fall von Feuchteschäden und zeigt, wie Mess- und Bewertungsfehler vermieden werden können. Das praxisorientierte Werk erläutert die wichtigsten, schadensfreien Prüfverfahren bei Feuchteschäden mit ihren Vor- und Nachteilen. Anhand zahlreicher Abbildungen und Praxistipps beschreiben die Autoren Messstrategien und Geräte und fassen die wichtigsten Eckdaten inkl. Kostenangaben tabellarisch zusammen. Ein Überblick über Schäden durch Messfehler sowie rechtliche Grundlagen runden das Werk ab.

Tretter, **Beschichtung von Holzoberflächen im Außenbereich**, Holzfenster und Holztüren, 2012, 176 Seiten, Preis 49 €.

Holzbeschichtungen tragen maßgeblich zur Funktionalität und zum Schutz von Holzoberflächen im Außenbereich bei. Erfahrungen mit Schäden an Holzfenstern und -türen zeigen, dass diese oft auf unsachgemäßer Oberflächenbearbeitung des Holzes beruhen. Die Neuerscheinung „Beschichtung von Holzoberflächen im Außenbereich“ liefert Handwerkern und Sachverständigen eine fachlich gesicherte Grundlage für die Holzbearbeitung und -veredelung sowie für die Beurteilung von Mängeln an Holzaußenbauteilen.

Weber, **Energetische Sanierung**, Potenziale erkennen und nutzen, 2012, 177 Seiten, Preis 29 €.

Die Neuerscheinung „Energetische Sanierung“ zeigt anhand zahlreicher Beispiele praktische Lösungen für eine ökonomisch und ökologisch erfolgreiche energetische Sanierung von Gebäuden auf. Erläuterungen zu den wichtigsten Anforderungen und Ausführungen mit eindeutigen Handlungsanweisungen machen die komplexen Prozesse

bei Sanierungsmaßnahmen transparent und leichter durchführbar. Der Ratgeber bietet Informationen über den Nutzen sowie die richtige Vorbereitung und Durchführung geeigneter energetischer Sanierungsmaßnahmen. Im Fokus der Ausführung stehen die wichtigsten Aspekte einer energetischen Sanierung: Aufwand und Nutzen, Fördermittel und Steuern, Vertrag und Recht, Maßnahmen und Technik sowie Bauablauf.

Brandschutzprodukte 2012, Verzeichnis über Zulassungen, VdS-Anerkennungen, Adressen, 2012, 152 Seiten, Preis 29 €.

Das Taschenbuch „Brandschutzprodukte 2012“ bietet eine praktische Übersicht der geprüften Brandschutzprodukte und ermöglicht dem Nutzer, auch unterwegs gezielt nach zugelassenen Bauprodukten und anerkannten Produktsystemen zu suchen. Neben einer Übersicht der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu rund 50 Themengebieten, den europäischen technischen Zulassungen zum Brandschutz und den vom VdS anerkannten Produktsystemen zu 22 Brandschutzbereichen, enthält das Werk auch die Kontaktadressen der jeweiligen Hersteller bzw. Zulassungsinhaber.

Appel (u. a.), **Praxis-Handbuch Bautenschutz**, Beurteilen, Vorbereiten, Ausführen, 2012, 210 Seiten, Preis 59 €.

Die Neuerscheinung „Praxis-Handbuch Bautenschutz“ stellt die wesentlichen Fakten zu Verfahren der Bauwerksabdichtung und diese flankierende Maßnahmen dar. Theorie und Praxis werden von den Autoren miteinander verbunden. Das Buch beinhaltet Grundlegendes zum praktischen Bautenschutz, zu Diagnose und Bewertung von Feuchteschäden, zur Erarbeitung von Instandsetzungskonzepten sowie zu Schutz- und Sanierungsmaßnahmen und -verfahren. Das schnelle Finden der gewünschten Information wird durch eine logische Systematik, durch anschauliche Tabellen und Abbildungen, Hinweise und eine Übersicht der einschlägigen Regelwerke sowie ein Literaturverzeichnis erleichtert.

Volland (u. a.), **Wärmebrücken**, Erkennen, Optimieren, Berechnen, Vermeiden, 2012, 221 Seiten, Preis 59 €.

In der Neuerscheinung „Wärmebrücken“ werden Fragen rund um den Nachweis von Wärmebrücken in Neubau und Bestand beantwortet. Schritt für Schritt werden das Führen von Gleichwertigkeitsnachweisen sowie Wärmebrückenberechnungen erläutert. Anhand von Beispielen wird die Anwendung von Wärmebrückenkatalogen und Isothermen-Programmen gezeigt, um Wärmebrücken zu minimieren und Tauwasserausfall zu vermeiden. Damit werden die notwendigen Grundlagen vermittelt, gleichzeitig werden die verschiedenen Nachweise nach EnEV erläutert. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie Details und Anschlüsse bereits in der Planung energetisch optimiert werden können.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf

Eich/Eich, **Architektenvertragshandbuch Raumbildender Ausbau**, 1. Auflage 2012, 152 Seiten, Preis 32 €.

Durch die werkvertragskonforme Beschreibung des geschuldeten Erfolgs, d. h. durch die Klarstellung der

Beschaffenheitskriterien des Architekten- und Ingenieurwerks und durch Einsatz der speziell daraufhin entwickelten Abnahmeprotokolle, ist gegenüber den bisher kursierenden Vertragsmustern die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße und Rechtssicherheit schaffende Abnahme des Architekten- und Ingenieurwerks gegeben. In den Verträgen enthaltene Anleitungen zur Bestimmung der exakten Honorarzonen, der Aufgabenstellung entsprechend sinnvollen Honorarsätzen und der angemessenen Umbauszuschläge schaffen schon bei der Vertragsgestaltung Rechtssicherheit.

Jagenburg/Schröder/Baldringer, **Der ARGE-Vertrag**, 3. Auflage 2012, 564 Seiten, Preis 109 €.

Gerade für Baupraktiker liegt die besondere Schwierigkeit des Zusammenschlusses verschiedener Bauunternehmen in der gesellschaftsrechtlichen Komponente der ARGE. Umgekehrt gilt es aus Sicht des Gesellschaftsrechts die bau(rechts)spezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen. An dieser Schnittstelle trägt die Neuauflage von „Der ARGE-Vertrag“ zur Einführung und Vertiefung bei und schärft gleichzeitig das Problembewusstsein der Beteiligten. Denn ungeachtet der Ausführlichkeit des Mustervertrages bleiben die projektbezogenen Besonderheiten, wie die der an der ARGE beteiligten Unternehmen, einer individuellen Regelung bzw. Berücksichtigung vorbehalten. Aus diesem Grund werden die steuer-, gesellschafts-, versicherungs- und arbeitsrechtlichen Aspekte des ARGE-Vertrages neben der Erläuterung der Vertragsklauseln eingehend dargestellt.

Schneider, **Bautabellen für Architekten**, mit Entwurfshinweisen und Beispielen, 20. Auflage 2012, 1.280 Seiten, Preis 42 €.

Schneider, **Bautabellen für Ingenieure**, mit Entwurfshinweisen und Beispielen, 20. Auflage 2012, 1.616 Seiten, Preis 49 €.

Die Bautabellen bieten auch in der 20. Auflage Fachwissen für Architekten und Ingenieure. Das Online-Angebot ergänzt den umfangreichen Textteil um weitere Fachbeiträge und nützliche EDV-Tools.

Bei den Tabellen für Architekten wurden in der Neuauflage die Bereiche „Barrierefreies Bauen“, „Öffentliches Baurecht“, „Kostenplanung, Wertermittlung, Honorarordnung“, „Glasbau“ sowie die neuen Eurocodes für die Tragwerkplanung ergänzt bzw. grundlegend überarbeitet.

Im Bereich der Tabellen für Ingenieure ergaben sich Änderungen bei den Themen „Immobilienentwicklung“, „Mathematik“, „Hochwasserschutz“ und „Glasbau“. Außerdem wurden die neuen europäischen Normen (Eurocodes) im konstruktiven Ingenieurbau berücksichtigt.

Kapellmann/Langen, **Einführung in die VOB/B**, Basiswissen für die Praxis, 21. Auflage 2012, 348 Seiten, Preis 29 €.

Die „Einführung in die VOB/B“ von Kapellmann/Langen liegt in der 21. Auflage vor und bietet praktische und wissenschaftlich fundierte Informationen zur Entwicklung von Gesetz und Rechtsprechung.

Feldmann (u. a.), **Glas für tragende Bauteile**, 1. Auflage 2012, 274 Seiten, Preis 49 €.

Bedingt durch architektonische Trends und die damit einhergehende Entwicklung von immer leistungsfähigeren Bauglasprodukten nimmt die Verwendung von Glas in

tragenden Bauteilen zu. Mit dem neuen Fachbuch „Glas für tragende Bauteile“ sollen dem Leser Informationen und Fähigkeiten vermittelt werden, die er zum Entwerfen und Bemessen tragender Glasbauteile benötigt. Es wendet sich an Ingenieure und Architekten, die Bauglas nicht nur für Fenster und nichttragende Fassadenverglasungen einsetzen möchten, sondern durch den Einbezug von Glas in die tragende Struktur eine höhere Transparenz und Lichtdurchflutung im Bauwerk erzielen möchten.

Schmidt (u. a.), **Holzbau nach EC 5**, 1. Auflage 2012, 250 Seiten, Preis 36 €.

In dem Fachbuch „Holzbau nach EC 5“ wird ausführlich der Eurocode 5 („Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“) behandelt. Besondere Berücksichtigung findet dabei der nationale Anhang, welcher ergänzend zur eigentlichen Norm zu beachten ist und der national geltende Regelungen und Kennwerte enthält. Besonders eingegangen wird auf die Änderungen des EC 5 gegenüber der bisher geltenden DIN 1052, die Bemessungsregeln des EC 5 werden an zahlreichen Beispielen erläutert.

Jeromin, **LBauO Rh-Pf**, Kommentar, 3. Auflage 2012, 1.202 Seiten, Preis 118 €.

Die Neuauflage des Kommentars zur Landesbauordnung Rheinland-Pfalz berücksichtigt die seit 2008 erfolgten Gesetzesänderungen sowie mehr als 100 neue Entscheidungen zum Bauordnungsrecht. So sind neben der vollständigen Rechtsprechung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte und des OVG Koblenz wichtige Judikate des BVerwG, des BGH und des EuGH, die unmittelbare Auswirkungen auf das Bauordnungsrecht haben, eingearbeitet. Wesentliche Bestimmungen der LBauO sind grundlegend überarbeitet worden, zum Beispiel die Kommentierungen zu Abstandsflächen (§ 8), zur Baugenehmigung (§ 70), zum gemeindlichen Einvernehmen (§ 71) oder zum kommunalen Satzungsrecht (§ 88).

Kahlmeyer (u. a.), **Stahlbau nach EC 3**, 6. Auflage 2012, 344 Seiten, Preis 39 €.

In der Neuauflage des Fachbuchs „Stahlbau nach EC 3“ werden die Grundelemente des Stahlbaus – Träger, Stützen, Verbindungen – und deren Bemessung und Konstruktion nach Eurocode 3, Teil 1-1 und 1-8, behandelt. Neben der Zusammenstellung von Trägerarten und -systemen stellt das Buch die Nachweise der Vollwandträger mit Einwirkungskombinationen, die Einstufung in Querschnittsklassen und die danach auszuwählenden Nachweisverfahren gegenüber den Grenzzuständen der Tragfähigkeit vor. Der Abschnitt „Stützen“ führt in die Gestaltungsmöglichkeiten, die Nachweise ein- und mehrteiliger Ausführungen und allgemeinen Grundbegriffe des Knickens ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Thema „Verbindungen“, welches mit Berechnungsansätzen und Beispielen dargestellt wird.

Avak (u. a.), **Stahlbetonbau in Beispielen**, Teil 1: Bemessung von Stabtragwerken, 6. Auflage 2012, 436 Seiten, Preis 34 €.

In der Neuauflage „Stahlbetonbau in Beispielen, Teil 1: Bemessung von Stabtragwerken“ wird die Bemessung im Stahlbetonbau gemäß DIN EN 1992-1-1 (2005) – EC 2 – und dem zugehörigen nationalen Anhang anhand von Beispielen dargestellt. Das Buch ermöglicht Bauingenieuren so die Aneignung der erforderlichen Hintergründe im Stahlbetonbau, die für die berufliche Praxis notwendig sind.

Hildebrandt, **Die Abnahme der Bauleistung**, 2. Auflage 2012, 250 Seiten, Preis 49 €.

Aufgrund der verschiedenen Abnahmeformen im BGB und in der VOB/B kommt es bei der Abnahme von Bauleistungen immer wieder zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen zwischen den Bauvertragsparteien. In der Neuauflage „Die Abnahme der Bauleistung“ werden die wesentlichen Rechtsfragen rund um dieses Thema in handlicher Form praxisnah dargestellt. Die maßgebende Rechtsprechung wird so eingearbeitet, dass der Leser die Spruchpraxis der Gerichte schnell nachvollziehen kann. Checklisten und Muster ergänzen die Veröffentlichung.

Löffelmann/Fleischmann, **Architektenrecht**, Praxishandbuch zu Honorar und Haftung, 6. Auflage 2012, 1.358 Seiten, Preis 149 €.

Das „Architektenrecht“ stellt ein Praxishandbuch für Anwender dar und wurde für die sechste Auflage gründlich überarbeitet. Die Kernthemen – Honorar und Haftung – sind nun aktualisiert, so dass eine sachgerechte Lösung auftretender Haftungsfragen für alle in Betracht kommenden Sachverhalte möglich ist. Ergänzt wurde mit Kapitel 36 eine Anwenderdarstellung zum Umgang mit der HOAI 2009, welche gleichermaßen für Juristen und Architekten wichtig ist, da dort eine Struktur aufgezeigt, damit die Grundlage für das Verständnis der neuen Systematik der HOAI 2009 gelegt wird und dem Anwender Lösungen für praxisrelevante Honorarfragen angeboten werden.

Morlock/Meurer, **Die HOAI in der Praxis**, 8. Auflage 2012, 354 Seiten, Preis 49 €.

Auch diese Auflage des HOAI-Kommentars bietet eine kompakte Anleitung zur Lösung von Rechts- und Honorarfragen, die im Alltagsgeschäft eines jeden Architekten und Ingenieurs auftreten. Die Neuauflage berücksichtigt die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse zur HOAI 2009 und bietet Handlungsanweisungen an. Das Buch enthält viele Praxishinweise – insbesondere zu den neuen Honorarabrechnungsgrundlagen, dem Kostenberechnungsmodell und dem Kostenvereinbarungsmodell. Ein weiterer Schwerpunkt ist dem Bereich der Änderungsleistungen und Auftragserweiterungen sowie dem nachträglichen Fortschreiben von Kostenermittlungen gewidmet, deren Voraussetzungen in der HOAI 2009 grundlegend neu geregelt worden sind.

Locher/Koeble/Frik, **Kommentar zur HOAI**, Vertrag, Honorar, Haftung, 2012, 1.336 Seiten, Preis 159 €.

Drei Jahre nach Inkrafttreten der HOAI 2009 liegen erste Erfahrungen aus der Praxis und wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Novelle vor, die diese Neuauflage des „Locher/Koeble/Frik“ erfordern. Der Kommentar bezieht zu allen Problemen und Streitfragen eine unabhängige

ge und beiden Vertragsparteien gerecht werdende Position, nimmt fundiert Stellung und zeigt praxisnahe Lösungen auf. In der elften Auflage werden insbesondere Honorare für Planungsänderungen, Nachforderungen bei höheren anrechenbaren Kosten, die neueste Rechtsprechung zum Architektenvertrags- und Haftungsrecht sowie die zur alten HOAI ergangenen Entscheidungen, die auch für die Neufassung der HOAI ihre Gültigkeit haben, berücksichtigt.

Bindseil, **Stahlbetonfertigteile unter Berücksichtigung von Eurocode 2**, Konstruktion, Berechnung, Ausführung, 4. Auflage 2012, 374 Seiten, Preis 36 €.

Die Neuauflage des Werks „Stahlbetonfertigteile“ wird insbesondere durch die Ablösung der Normenreihe DIN 1045 durch die neueste Fassung der Eurocode-Reihe EC 2 erforderlich. Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Die Teile A und B enthalten jeweils einen allgemeinen Überblick über die Anwendung von Stahlbetonfertigteilen sowie die wesentlichen Grundlagen der Planung. In Teil C erfolgt eine vertiefte Behandlung der für den Fertigteilbau spezifischen statisch-konstruktiven Probleme. Dabei werden die neuen Anforderungen der technischen Gebäudeausrüstung ebenso behandelt, wie neue Betonsorten und deren Herstellung und die Möglichkeiten aktueller Oberflächenausbildungen. Überlegungen zu wiederkehrenden Prüfungen und zur Nachhaltigkeit von Bauwerken werden ebenfalls angesprochen.

VME – Verlag und Medienservice Energie, Berlin

Pöschk, **Energieeffizienz in Gebäuden – Jahrbuch 2012**, 2012, 272 Seiten, Preis 29,50 €.

Das Jahrbuch „Energieeffizienz in Gebäuden“ erscheint 2012 zum siebten Mal. Schwerpunktthemen dieser Ausgabe sind Konzepte zur Energiewende im Gebäudebereich, Smart Metering und innovative Technologien für mehr Energieeffizienz. Anhand zahlreicher Praxisbeispiele wird gezeigt, wie der Gebäudebestand in Deutschland für die Energiewende gerüstet werden kann. Rund 30 Fachbeiträge von Autoren aus verschiedenen an der Energiewende beteiligten Bereichen (Politik, Technik, Forschung) decken dabei ein breites Themenspektrum ab.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Kommunen als Unternehmer, 42. Ergänzung, Preis 58,88 €.

Umweltrecht in Bayern, 140., 141. und 142. Ergänzung, Preis 62,72 €, 77,62 € bzw. 71,30 €.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.